

1 Totalrevision des Nationalbankgesetzes

Die Vorlage des Bundesrates zur Totalrevision des Nationalbankgesetzes (vgl. 95. Geschäftsbericht, S. 48) fand in den eidgenössischen Räten eine positive Aufnahme. Der Ständerat befasste sich im März, der Nationalrat im September 2003 mit dem Revisionsvorhaben. Kontrovers diskutiert wurde vorab die Frage, ob im gesetzlichen Notenbankauftrag einzig das Ziel der Preisstabilität zu verankern sei oder ob der Geldpolitik weitere Ziele wie die Konjunkturstabilisierung oder die Vollbeschäftigung vorzugeben seien. Beide Kammern sprachen sich schliesslich für die Formulierung aus: «Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.» Der Wortlaut entspricht der Bundesratsvorlage in ihrer französischen Fassung.

**Preisstabilität im
Notenbankauftrag**

Auf breite Zustimmung stiessen die Ausgestaltung der Unabhängigkeit der Nationalbank in Form einer ausdrücklichen Weisungsfreiheit sowie die dreiteilige Rechenschaftspflicht gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit. Das Parlament beschloss lediglich, die Rechenschaftsablage etwas stärker zu formalisieren, indem die Nationalbank der Bundesversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erstatten haben wird. Dies bildet die einzige materielle Abweichung der eidgenössischen Räte von der Vorlage des Bundesrates. Sowohl die vorgeschlagene Neuordnung der geldpolitischen Instrumente als auch jene des Geschäftskreises der Nationalbank blieben unverändert. Namentlich folgten in der Differenzbereinigung beide Räte der Vorlage des Bundesrates, wonach die Postkontoguthaben der Banken nicht als anrechenbare Mindestreserven zugelassen sind. Ebenfalls keine Veränderungen erfuhren die vorgeschlagenen Regeln zur Gewinnermittlung sowie die Straffung der Organisationsstruktur der Nationalbank. Die bereinigte Gesetzesvorlage wurde in der Schlussabstimmung am 3. Oktober 2003 von beiden Räten mit grosser Stimmenmehrheit angenommen.

**Rechenschaftspflicht
stärker formalisiert**

Nachdem die Referendumsfrist am 22. Januar 2004 unbenützt abgelaufen ist, kann mit dem Inkrafttreten des neuen Nationalbankgesetzes am 1. Mai 2004 gerechnet werden. Die Schweiz wird damit in Bälde über ein schlankes, modernes Notenbankgesetz verfügen, das mit den internationalen Standards kompatibel und auf die Erfordernisse einer zeitgemässen Corporate Governance ausgerichtet ist.

Positives Gesamtergebnis

Das neue Nationalbankgesetz (NBG) sieht vor, dass die Nationalbank in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zur Statistik, zu den Mindestreserven und zur Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen erlässt. Die Nationalbank hat den Entwurf einer entsprechenden Verordnung Ende Oktober 2003 bei den interessierten Kreisen in die Vernehmlassung gegeben. Die bis Ende Dezember eingegangenen Stellungnahmen führten zu leichten Anpassungen des Entwurfs. Bei ihrem Erlass soll die Nationalbankverordnung (NBV) in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert werden.

**Vernehmlassung zur
Nationalbankverordnung**

2 Botschaft zum Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe

Botschaft des Bundesrates

Der Bundesrat verabschiedete am 21. Mai 2003 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (WHG) und zu einem gleichnamigen Bundesbeschluss (WHB). Mit dem neuen Bundesgesetz, das an die Stelle des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen tritt, soll eine klare und umfassende Grundlage für die Finanzierungsverpflichtungen geschaffen werden, welche die Schweiz im Rahmen der internationalen Währungszusammenarbeit eingeht.

Drei Typen von Finanzhilfen

Diese Aktionen lassen sich in drei Kategorien einteilen: die Teilnahme an Finanzhilfen zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems (sog. systemische Hilfe), die Beteiligung an Spezialfonds des Internationalen Währungsfonds (IWF), insbesondere zur Finanzierung von zinsvergünstigten Krediten an einkommensschwache Länder, sowie die Gewährung von Krediten an Staaten, mit denen die Schweiz besonders eng zusammenarbeitet (z. B. Mitglieder der schweizerischen Stimmrechtsgruppe im IWF). Es ist vorgesehen, dass die Nationalbank die Kredite für die sog. systemische Hilfe finanziert und der Bund ihr die Rückzahlung garantiert. Kurz- oder mittelfristige Kredite zugunsten einzelner Staaten, mit denen die Schweiz eng zusammenarbeitet, werden vom Bund finanziert. Die Beteiligung an Spezialfonds des IWF kann von der Nationalbank auf Antrag des Bundesrats übernommen werden, wobei die Kreditrückzahlung ebenfalls vom Bund zu garantieren ist.

Rahmenkredit mit Plafond

Die Finanzierung von Garantien bzw. Krediten im Rahmen der bilateralen und multilateralen Währungszusammenarbeit soll über einen Rahmenkredit erfolgen. Im Entwurf des Bundesbeschlusses über die internationale Währungshilfe (WHB) ist dafür ein Plafonds von 2500 Mio. Franken vorgesehen. Für die Beteiligungen der Schweiz an Spezialfonds und anderen Einrichtungen des IWF (Darlehen und à-fonds-perdu Beiträge) sollen weiterhin besondere Verpflichtungskredite bei den eidgenössischen Räten beantragt werden.

Parlamentarische Beratung

Der Ständerat behandelte die Vorlage in der Herbstsession, der Nationalrat in der Wintersession. Dabei ergab sich eine Differenz in der Frage, ob der Bundesbeschluss mit dem Kreditplafond von 2500 Mio. Franken zu befristen sei oder nicht. Deshalb dürften das Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe und der gleichnamige Bundesbeschluss frühestens im Frühjahr 2004 vom Parlament verabschiedet werden.

3 Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold – neue Verfassungsgrundlage

Nach dem doppelten Nein in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 über die Goldinitiative und den Gegenvorschlag der Bundesversammlung war die Frage der Verwendung der für die Geldpolitik nicht mehr benötigten Aktiven der Nationalbank wieder offen (vgl. 95. Geschäftsbericht, S. 47). In der Folge wurden zahlreiche parlamentarische Vorstösse zur Verwendung dieses Vermögens unternommen. Am 20. August 2003 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold und zur Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» zuhanden der eidgenössischen Räte.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen die für die Geldpolitik nicht mehr benötigten Aktiven in ihrer Substanz erhalten und durch einen Fonds ausserhalb der Nationalbank bewirtschaftet werden. Die realen Erträge sollen während 30 Jahren zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet werden. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Weiterführung beschlossen, soll das Vermögen zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone verteilt werden. Rechtsgrundlage für diese Zweckverwendung soll eine Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung (Art. 197 Ziff. 2 neu BV) bilden.

Mit der zweiten Vorlage empfiehlt der Bundesrat die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» zur Ablehnung. Gemäss Initiativtext sollen die Gewinne der Nationalbank, vorbehältlich einer jährlichen Überweisung von 1 Milliarde Franken an die Kantone, dem AHV-Fonds zufließen. Nach Auffassung des Bundesrates kann die langfristige Sanierung der AHV mit der Initiative nicht erreicht werden. Zudem könne die Verankerung eines Finanzierungsziels für die AHV im Geld- und Währungsartikel der Bundesverfassung (Art. 99 Abs. 4 BV) die Glaubwürdigkeit der SNB in Frage stellen und sie erhöhtem politischem Druck aussetzen.

Die beiden Vorlagen sind als eigenständige Bundesbeschlüsse ausgestaltet. Sie können unabhängig voneinander angenommen oder abgelehnt werden. Das Parlament dürfte die vorgeschlagenen Bundesbeschlüsse, die sich im weitesten Sinne beide mit der Verwendung von Nationalbankaktiven befassen, im Jahre 2004 beraten. Dabei zeichnet sich heute schon ab, dass die bundesrätliche Botschaft in den eidgenössischen Räten kontrovers beurteilt werden wird.

Botschaft des Bundesrates

Substanzerhalt des Sondervermögens

Verzicht auf Zuweisung von Nationalbankgewinnen an die AHV

Eigenständige Bundesbeschlüsse

4 Zusatzvereinbarung über die Ausschüttung von Erträgen auf den Freien Aktiven

Erträge aus reinvestierten Golderlösen

Am 12. Juni 2003 schlossen das Eidgenössische Finanzdepartement und die Schweizerische Nationalbank eine Zusatzvereinbarung über die Ausschüttung von Erträgen auf den Freien Aktiven ab. Danach wird die Nationalbank die Erträge aus ihren Freien Aktiven (vgl. S. 108f) ab Frühjahr 2004 zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausschütten. Der jährliche Ausschüttungsbetrag wird mit fortschreitenden Goldverkäufen von 300 Mio. Franken im Frühjahr 2004 auf 500 Mio. Franken ab Frühjahr 2006 ansteigen, da der Erlös der Goldverkäufe von der Nationalbank laufend in festverzinsliche Anlagen investiert wird. Die Zusatzvereinbarung stellt eine Übergangslösung dar; sie gilt bis zum Inkrafttreten einer anders lautenden Rechtsgrundlage für die Verwendung der für die Geldpolitik nicht mehr benötigten 1300 Tonnen Gold.

Verhältnis zur Hauptvereinbarung und zum längerfristigen Ertragspotenzial

Die Zusatzvereinbarung ergänzt die Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen Finanzdepartement und Nationalbank vom 5. April 2002, welche eine jährliche Ausschüttung von 2,5 Mrd. Franken an Bund und Kantone für die Geschäftsjahre 2003 bis 2012 festlegt (vgl. 95. Geschäftsbericht, S. 49). Die Hauptvereinbarung trägt den Erträgen auf den reinvestierten Golderlösen noch nicht Rechnung. Während die Hauptvereinbarung vom April 2002 die laufenden Nationalbankgewinne und den Abbau überschüssiger Rückstellungen zum Inhalt hat, bezieht sich die Zusatzvereinbarung ausschliesslich auf die Erträge, die auf den Freien Aktiven der SNB anfallen. Die Ertragsprognosen, die der Zusatzvereinbarung zugrunde liegen, werden gleichzeitig mit den Prognosen für die Hauptvereinbarung im Jahr 2007 einer Überprüfung unterzogen. Daraus kann sich eine Anpassung der Ausschüttungen ergeben. Insgesamt nimmt die Nationalbank im Rahmen dieser Vereinbarungen Ausschüttungen vor, die deutlich über dem längerfristigen Ertragspotenzial der Bank liegen. Es ist damit zu rechnen, dass die Gewinnausschüttungen dereinst wesentlich tiefer ausfallen werden.